

Rechtsgleichheit (Gemeindeordnung § 119) ebenfalls gemäß Ziffer 1 und 2 verfahren werden.

3. **Ruhen des Rechtsanspruchs auf Aufrücken.** Ist der Beamte in eine BesGr. mit aufsteigendem Gehalt eingereiht, so kann ihm das Aufrücken bis zum Endgehalt, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nur im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 2 versagt werden. Führt in einem solchen Falle das eingeleitete Verfahren nicht zum Verluste des Amtes, so ist das Zurückbehaltene nicht nachzuzahlen. Verbrechen und Vergehen: StGB. § 1. Hauptverfahren: StPD. § 198 fg. Voruntersuchung: StPD. § 178 fg. — Neben diesem Ruhen des Anspruchs auf weiteres Aufrücken steht die Zurückbehaltung eines Teiles des Dienstinkommens überhaupt im Falle der *Suspension* (NovZStdG. § 37). Die Voraussetzungen dafür sind enger. Für den Fall der Freisprechung schreibt auch hier das Gesetz die Nachgewährung des innegehaltenen Dienstinkommens teils vor. Führt aber das strafgerichtliche Verfahren zwar zu einer Verurteilung, jedoch nicht zum Amtsverluste durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, so findet die Nachzahlung nicht statt. DLG. Dresden, 2. November 1927, 30 87/27.

4. Ist die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig und wird nicht alsbald über die Einleitung des Dienststrafverfahrens auf Dienstentlassung beschlossen, so besteht während der drei Monate noch kein Anspruch auf Nachzahlung des höheren Gehalts. Erfolgt sie trotzdem, so kann nach BB 7 Rückzahlung nicht gefordert werden. Um sie zu verhüten, wird die Kasse anzuweisen sein, erst auf ausdrückliche Anordnung zu zahlen.

## Besoldungsdienstalter.

### § 3.

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten<sup>1</sup> mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Beamte erstmalig planmäßig angestellt wird, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist<sup>2</sup>. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienstinkommen der Stelle bezogen wird. Von dem Zeitpunkte des Beginns des Besoldungsdienstalters an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstalterstufen zu rechnen.